

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2010

15. Juli 2010

Nr. 9

Anhang

- 1 Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 01.01.2009
- 2 Bekanntmachung betr. 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 18.4 „Kurgebiet Eslohe – Am Hammer und Niedereslohe“ in Eslohe
- 3 Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung vom 09.07.2010 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 19.12.2001
- 4 Bekanntmachung betr. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 09.07.2010
- 5 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Reiste vom 21.12.1967 – AZ.: 276 R – dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Reiste vom 16.12.1985 zugrunde liegt – vom 09.07.2010

**Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum
01.01.2009**

Die vom Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 01.07.2010 festgestellte Eröffnungsbilanz wird hiermit gemäß § 92 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Eröffnungsbilanz: siehe Rückseite

Die Eröffnungsbilanz mit Anhang und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 im Rathaus Eslohe, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen, Zimmer 28, whrend der Dienststunden (Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr, Do. 14.00 - 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme ffentlich aus.

Eslohe, den 08.07.2010

gez.
(Kersting)
Brgermeister

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 01.01.2009

festgestellt durch Ratsbeschluss vom 01.07.2010

<u>I. Anlagevermögen</u>			<u>I. Eigenkapital</u>	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		511.192,00	1. Allgemeine Rücklage	20.794.838,29
2. Sachanlagen			2. Ausgleichsrücklage	3.924.380,65
2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte		3.791.063,00		24.719.218,94
2.2 Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte		18.830.277,00		
2.3 Infrastrukturvermögen		38.848.518,00	<u>II. Sonderposten</u>	
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		197.450,00	1. für Zuwendungen	23.052.499,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		4,00	2. für Beiträge	14.397.909,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.112.200,00	3. für den Gebührenaussgleich	49.322,71
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		607.868,00	4. Sonstige Sonderposten	0,00
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		599.823,60		37.499.730,71
3. Finanzanlagen		1.832.879,64	<u>III. Rückstellungen</u>	
			1. Pensionsrückstellungen	5.319.906,00
			2. Instandhaltungsrückstellungen	1.626.000,00
			3. Sonstige Rückstellungen	272.803,00
				7.218.709,00
<u>II. Umlaufvermögen</u>			<u>IV. Verbindlichkeiten</u>	
1. Vorräte		24.183,22	1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.278.150,42
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0
2.1 Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		661.227,62	3. Kreisumlage, sonstige Verbindlichkeiten	2.470.257,95
2.2 Sonstige Vermögensgegenstände		1.226.143,93		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		3.090.000,00	<u>V. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	453,25
2.4 Liquide Mittel		2.826.478,10		
<u>III. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>		27.212,16		
SUMME AKTIVA		74.186.520,27	SUMMA PASSIVA	74.186.520,27

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 18.4 „Kurgebiet Eslohe - Am Hammer und Niedereslohe“ in Eslohe

a) Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 18.4 „Kurgebiet Eslohe - Am Hammer und Niedereslohe“ in Eslohe wie folgt als Satzung beschlossen:

Bezugnehmend auf die Sitzungsvorlage Nr. 33/2010 hat der Rat die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 18.4 „Kurgebiet Eslohe - Am Hammer und Niedereslohe“ in Eslohe gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

In das Bebauungsplangebiet ist folgendes Grundstück einbezogen:

Gemarkung Eslohe, Flur 5, Flurstück 444 teilweise

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus beiliegendem Übersichtsplan.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 18.4 „Kurgebiet Eslohe - Am Hammer und Niedereslohe“ in Eslohe einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

b) Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 18.4 „Kurgebiet Eslohe - Am Hammer und Niedereslohe“ in Eslohe

“Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 18.4 “Kurgebiet Eslohe – Am Hammer und Niedereslohe” in Eslohe vom 01.07.2010”

Auf Grund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218, ber. S. 982) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) nachstehende örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 18.4 “Kurgebiet Eslohe – Am Hammer und Niedereslohe” in Eslohe als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 18.4 “Kurgebiet Eslohe – Am Hammer und Niedereslohe” in Eslohe entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 18.4 “Kurgebiet Eslohe – Am Hammer und Niedereslohe” in Eslohe.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle die Außenansicht beeinflussenden baulichen Maßnahmen an bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden und Gebäudeteilen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich:
 1. Gebäude bis zu 30 m³ umbauten Raum ohne Aufenthaltsräume (dies gilt nicht für Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände),
 2. Gartenlauben,
 3. Gewächshäuser,
 4. Fahrgastunterstände,
 5. Schutzhütten für Wanderer.

§ 4
Dachgestaltung

- (1) Zulässig sind im MI 1 und MI 2 beidseitig gleich geneigte Sattel- und Krüppelwalmdächer, wenn die Abwalmung max. 1/3 der Giebeldreieckshöhe beträgt. Garagen und Nebenanlagen dürfen abweichende Dachformen aufweisen.
- (2) Die Minstdachneigung beträgt im MI 1 und MI 2 30°. Dies gilt nicht für Stellplätze und Garagen.
- (3) Die Dacheindeckung hat in dunkelgrauem bis anthrazitfarbenem Material zu erfolgen.
- (4) Dachaufbauten sind nur ab einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig. Dachaufbauten müssen mindestens 0,50 m unterhalb der Hauptdachfirstlinie angesetzt werden und zu den Ortgängen einen Mindestabstand von 2,00 m und zur Traufe von 1,00 m einhalten. Die Länge der Dachaufbauten darf 0,5 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Zulässig sind Schleppgauben, giebelständige Dacherker mit senkrechten Seitenwänden.
- (5) Als Höchstdachüberstand bei Ortgang und Traufe dürfen 80 cm nicht überschritten werden (jeweils waagrecht zur aufgehenden Trauf- bzw. Giebelwand gemessen).

§ 5
Außenwand- und Fassadengestaltung
einschließlich vortretender Bauteile

- (1) Zulässige Materialien sind weißer bis weißgrauer Putz, dunkelgrauer bis anthrazitfarbener Schiefer, schwarzes Holzfachwerk mit Ausfachung in weißem Putz, dunkelbraune, dunkelgrüne, weiße, schwarze oder holznaturfarbene (farblose) Holzverkleidung im Bereich der Giebeldreiecke und in deutlich untergeordneten Teilbereichen der Fassade.
- (2) Zulässig sind auch bauliche Anlagen in Holzbauweise ohne überstehende Eckverbindungen. Die horizontale Balkenlage darf nicht deutlich sichtbar sein, wobei Rundholzbohlen nicht zulässig sind. Zulässige Farbe der Holzhäuser: holz-natur (farblos), weiß bis weißgrau.
- (3) Sockel und Sockelgeschosse sind außerdem zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunkel gestrichenem Putz.
- (4) Glasierte oder glänzende Materialien sind nicht zulässig.
- (5) Frei stehende Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen sind entsprechend zu gestalten.

§ 6
Freiflächengestaltung, Einfriedungen

- (1) Die unversiegelten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten bzw. bei Abgängigkeit der Pflanzen zu ersetzen.
- (2) Die Höhe der Einfriedung zu öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,00 m nicht überschreiten.

§ 7
Abweichung

- (1) Ausnahmsweise können nach Einzelfallprüfung Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zugelassen werden, sofern die Abweichung unter Würdigung des Zwecks der Bestimmungen vereinbart erscheint.
- (2) Solar- bzw. Photovoltaikanlagen als Aufdachanlagen werden von den gestalterischen Festsetzungen der §§ 4 und 5 nicht erfasst.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 84 (1) Nr. 20 BauO NRW in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 18.4 "Kurgebiet Eslohe – Am Hammer und Niedererlohe" in Eslohe als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 18.4 "Kurgebiet Eslohe – Am Hammer und Niedererlohe" in Eslohe öffentlich bekannt gemacht

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuches vom 3. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheistrae 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwgung begrnden soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
3. Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgefhrt,
 - b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemfentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Brgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenber der Gemeinde Eslohe vorher gergt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 07.07.2010

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Brgermeister

gez.
Kersting



Lageplan zur
2. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplans Nr. 18.4
"Kurgebiet Eslohe - Am Hammer
und Niedereslohe"

II. Nachtragssatzung

vom 09.07.2010

zur

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 19.12.2001

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG- vom 10. Februar 1988 (GV. NRW 1998, S. 122) –jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- in seiner Sitzung am 01.07.2010 folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 „Kosten- und Entgelttarif“ erhält folgende Fassung

Tarifstelle	Bezeichnung	pro Stunde
1.	Personalkosten	
1.1	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft	31,00 €
1.2	Brandsicherheitswachen	14,00 €
2.	Fahrzeug- und Gerätekosten	
2.1	Einsatzleit- und Vorfahrzeuge (ELW, MTW)	43,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge (LF 10/6)	60,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25)	43,00 €
2.4	Rüstwagen (RW 1)	53,00 €
2.5	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	36,00 €
3.	Gerät	
3.1	Tragkraftspritze	20,00 €
3.2	Saug- und Druckschläuche je Länge mit	2,50 €
3.3	Stromaggregat	20,00 €
3.4	Beleuchtungsstation einschl. Zubehör	20,00 €
4.	Tagessatz	
4.1	Saug- und Druckschläuche je Länge und Tag	10,00 €

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 09.07.2010

gez.
Kersting
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen im Gebiet
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 09.07.2010**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 01.07.2010 folgende ordnungs-behördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Gemeindeteil Eslohe dürfen Verkaufsstellen an insgesamt vier Sonntagen im Kalenderjahr geöffnet sein.

Die Öffnungszeit wird auf die Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr beschränkt.

An drei Adventssonntagen, dem 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingst-sonntag sowie an den stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort angegebenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

...

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 09.07.2010

gez.
Kersting
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Reiste vom 21.12.1967 - Az.: 276 R -dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Reiste vom 16.12.1985 zugrunde liegt- vom 09.07.2010.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 01.07.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reiste ist u.a. Eigentümerin des Weges Gemarkung Reiste Flur 4 Flurstück 2 in der Größe von 503 qm. Dieser Weg ist entbehrlich. Daher soll die auf ihm ruhende Zweckbestimmung aufgehoben und der Weg in Gänze verkauft werden. Er ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt schraffiert dargestellt bzw. kenntlich gemacht. Ferner ist der o.a. Flurbereinigungsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

§1

Aufhebung der Zweckbestimmung

Der Flurbereinigungsplan Reiste -276 R – vom 21.12.1967 -abgeschlossen durch Schlussfeststellung vom 16.12.1985- wird wie folgt geändert:

Die in § 3 Nr. 2.21 des o.a. Flurbereinigungsplanes genannte Zweckbestimmung des Weges Gemarkung Reiste Flur 4 Flurstück 2 wird aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Das dieser Änderungssatzung zugrunde liegende Wegegrundstück ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 09.07.2010 über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Reiste vom 21.12.1967 - R 276 R – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Änderung der Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Reiste vom 21.12.1967 – 276 R- mittels entsprechender Satzung gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Verfügung vom 07.01.2010, Az.: 11/15 11 20 / 4 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe (Sauerland), den 09.07.2010
Der Bürgermeister
gez. Kersting